



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wi e n

73 15. MRZ 1985
15. MRZ 1985
Verteilt *Frossner*

L. Beier

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, je
45 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Inneres
zu ZL. 1.000/575-IV/3/84

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz
zu Zl. IV-52.190/91-2/84

Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie
zu GZ. 51.010/9-V/1/84

Bundesministerium für Finanzen
zu GZ 10.3002/3-IV/10/85, 14.0401/2-IV/14/85, Z200/31-III/2/84

Bundesministerium für Justiz
zu GZ 17-001/48-I 8/84, 36.011/16-I 10/84

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu über-
senden.

Wien, am 5. März 1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

i. A.

Soukup

Hofrat Dr. Soukup
Generalsekretär

Beil.o.e.



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für
Justiz

Postfach 63
1010 W i e n

Zu: GZ 36.011/16-I 10/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird

Sehr geehrte Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 30. November 1984 und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes Stellung, mit dem das Bundesgesetz BGBl. 1969/317 zur Durchführung des Übereinkommens BGBl. 1969/316 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland abgeändert werden soll.

Das Übereinkommen selbst ist nicht self-executing. Der Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes soll - nach 15 Jahren Erfahrung - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zivilverfahrensnovelle 1983 einige Klärungen, Verbesserungen und Erweiterungen bringen, insbesondere die generelle Tragung von Übersetzungskosten (auch wenn keine Verfahrenshilfe gewährt wird) und die Begründung der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte auch in Wien als Übermittlungsstellen im Sinne des Übereinkommens.

- b.w. -

- 2 -

Der Gesetzesentwurf enthält auch Sonderregelungen über die Verfahrenshilfe; die Rechtsstellung des beigegebenen Rechtsanwaltes wird ausgebaut, ohne den materiellen Gehalt der schon bisher geltenden Bestimmungen wesentlich zu verändern.

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken; im einzelnen erlaubt sich aber der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, folgende Änderungsvorschläge vorzubringen:

In § 3 Abs. 3 Z.3 sollte das Wort "angestrebt" durch das Wort "beantragt" ersetzt werden.

§ 6 Abs.3 vorletzter und letzter Absatz des Entwurfes stößt auf Bedenken. Die Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes schließt gemäß § 31 ZPO die Empfangnahme und Weiterleitung von Unterhaltsbeträgen ein. Von der gesetzlichen Verpflichtung, vereinnahmte Geldbeträge an den Unterhaltswerber zu überweisen, sind jedenfalls Geldverkehrskosten und Kosten für die Prozeß- und Exekutionsführung im Unterhaltsstreit (die gemäß § 16 EO vor der Hauptforderung zu bezahlen sind) auszunehmen. Erhält ein Anspruchswerber die Verfahrenshilfe bewilligt, so müßte dem Verfahrenshelfer gestattet sein, zumindest die Barauslagen ersetzt zu erhalten; sollten Geldbeträge aufgrund eines Urteiles und eines Exekutionsbewilligungsbeschlusses - worin auch Kosten für die antragstellende Partei enthalten sind - beim Verfahrenshelfer oder bestellten Rechtsanwalt vereinnahmt werden, so müßte dieser berechtigt sein, zuerst seine Kosten von diesen Beträgen zu decken; erst alle weiteren Beträgen sollten an den Unterhaltsberechtigten auszuzahlen sein.

- b.w. -

- 3 -

§ 6 Abs. 3 letzter Satz ist ersatzlos zu streichen.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung



Wien, am 15. Februar 1985

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär